

# Privatrecht Zweite Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



- Einführung in die Fallbearbeitung
- Abstraktionsprinzip
- Beispielsfall - Willenserklärung

# Einführung in die Fallbearbeitung

Gutachtenstil einhalten.

- 4 – Schritt beachten
- Überschriften & Gliederungsebenen sind Freunde!
- Signalworte müssen auch Signalcharakter haben
  - Nicht alles „ist fraglich“
  - Nicht alles „ist problematisch“
  - Zunächst steht bitte nur am Anfang der Prüfung
  - Letztlich steht bitte nur am Ende der Prüfung
  - Könnte und müsste haben einen Bedeutungsunterschied

Der Sachverhalt sollte Ihr Freund sein.

Konkrete Fallfrage ./.. Wie ist die Rechtslage.

Lernen Sie es, sich auszudrücken.

- „Grundsätzlich“; „offensichtlich“; „jedenfalls“; „da“; „weil“; „ohne Zweifel“; „logischerweise“
- Korrekter Gebrauch des Tempus und es Konditionals
- Juristen legen Wert auf sprachliche Präzision und Korrektheit

# Einführung in die Fallbearbeitung

Obersatz

Voraussetzung

Definition

Subsumtion

Ergebnis

Obersatz

Voraussetzung

Definition

Subsumtion – A

Subsumtion – B

Ergebnis

- Wer will was (genau) von wem woraus?
- Hierzu müsste (Setzt die rechtlich zu überprüfende Prämisse(n))
- Ein XY ist (Erklärt die rechtlich zu überprüfende Prämisse im Detail)
- Vorliegend; hier; in diesem Fall (Wiedergabe des relevanten Sachverhalts)
- Damit, mithin, so, hiermit (Prüfen des Sachverhalts unter der Definition)
- Folglich liegt (Zusammenfassenden Ergebnis, schließt Voraussetzung)

Zu JEDEM ersten gehört auch ein zweitens, zu jedem a auch ein b.

# Einführung in die Fallbearbeitung

Obersatz

Voraussetzung

Definition

Subsumtion

Ergebnis

Obersatz

- Ergibt sich darauf, was Sie prüfen (wollen).

Voraussetzung

- Müssen Sie auswendig gelernt haben.

Definition

- Müssen Sie auswendig gelernt haben!

Subsumtion – A

- Wir aus dem Sachverhalt abgeschrieben.

Subsumtion – B

- Wird während der Prüfung von Ihnen entschieden (oft eindeutig).

Ergebnis

- Folgt der Formulierung der Voraussetzung.

Zu JEDEM ersten gehört auch ein zweitens, zu jedem a auch ein b.

# Einführung in die Fallbearbeitung

- I. Anspruch entstanden
- II. Anspruch untergegangen
- III. Anspruch durchsetzbar

§ 1

A.

I.

1.

a.

b.

2.

II.

B.

C.

§ 2

**Keine Gliederungsebene ohne Überschrift**

**Keine Überschrift ohne Gliederungsebene**

# Heute: Grundlagenveranstaltung

Abstraktionsprinzip, Prüfungsreihenfolge im Gutachten, Zustandekommen von Verträgen unter Beachtung Obersatz, Voraussetzung, Definition, Subsumtion, Ergebnis.

Angebot, Annahme, Willenserklärung, die Tatbestände der Willenserklärung.

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen.

Einfacher Beispielfall + ein Paar Definitionen.

# Abstraktionsprinzip

Unter dem Abstraktionsprinzip versteht man die Unabhängigkeit der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts von der Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts. Das Abstraktionsprinzip basiert auf dem Trennungsprinzip. Das Trennungsprinzip trennt strikt das Verpflichtungsgeschäft vom Verfügungsgeschäft.

Verpflichtungsgeschäft: *Rechtsgeschäft, durch das die Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird und welches so anspruchsbegründend wirkt.*

Verfügungsgeschäft: *Rechtsgeschäft, durch das ein Recht unmittelbar belastet, übertragen, geändert oder aufgehoben wird.*

# Abstraktionsprinzip

Schon letztes Mal: Nur Chuck Norris überträgt Eigentum nach § 433 BGB!

## *§ 433 Vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag*

*(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen.*

*(2) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen und die gekaufte Sache abzunehmen.*

## *§ 929 Einigung und Übergabe*

*Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. Ist der Erwerber im Besitz der Sache, so genügt die Einigung über den Übergang des Eigentums.*

Vom Trennungsprinzip unterscheiden.

# Prüfungsreihenfolge: PriSe VerCiGoDinUnBe



Vertragliche Schuldverhältnisse [§ 433, 611, 631, 280...]

Culpa in contrahendo [§ 280 I, 311 II, 241 II]

Go

- Geschäftsführung ohne Auftrag [§§ 677 - 687]

Ding

- Dingliche Ansprüche [§ 985, 1007, 861...]

Un

- Unerlaubte Handlung [§ 823, 826...]

Be

- Bereicherungsrechtliche Ansprüche [§ 812, 816, 817, 822...]

# Gutachtenstil

Schon letztes Mal: Könnte, müsste, setzt voraus, ist, liegt vor wenn, hier, damit, somit, mithin, liegt vor, liegt nicht vor.

*Hinzu kommt der Merkspruch: Wer will was von wem woraus?*

*Obersatz: T könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der Playstation 5 gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V haben.*

*I. Anspruch entstanden*

*Zunächst müsste der Anspruch entstanden sein.*

*I. Kaufvertrag*

*Hierfür müsste ein Kaufvertrag zustande kommen sein. Ein Kaufvertrag setzt voraus, dass sich die Parteien über die wesentlichen Vertragsbestandteile geeinigt haben.*

*1. Einigung...*

*2. Wesentliche Vertragsbestandteile...*

# Zustandekommen von Verträgen

Einigung

Angebot

Annahme

Willenserklärung

Innerer und äußerer Tatbestand der Willenserklärung

Abgabe & Zugang

*Definitionen lernen!*

# Zustandekommen von Verträgen

Andi interessiert sich für das Fahrrad von Basti. Abends in der Mottenburg erzählt Andi dem Xaver, dass er werde dem Basti nächste Woche ein Kaufangebot von 200,00 Euro unterbreiten werde, bisher hat er nicht mit ihm gesprochen. Der geschwätzige Xaver erzählt dies am nächsten Tag Basti und sagt: „Hast Du schon gehört? Der Andi will dein Fahrrad für 200,00 Euro kaufen?! Was meinstest... machstest?“

Basti bringt das Rad sogleich zu Andi und erklärt sich zum Verkauf für 200,00 Euro bereit. Andi hatte aber inzwischen das Rad seines Nachbarn zu einem günstigeren Preis gekauft und erklärt daher, das Rad des Basti gar nicht erwerben zu wollen.

Hat Basti einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gegen Andi?

# Zustandekommen von Verträgen

## **Anspruch des B gegen A auf Zahlung von 200 €**

B könnte einen Kaufpreiszahlungsanspruch in Höhe von 200,00 Euro aus Kaufvertrag **haben** gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen A haben. (*Obersatz*)

## **A. Wirksamer Kaufvertrag**

Das setzt voraus, dass zwischen A und B ein wirksamer Kaufvertrag gemäß § 433 BGB geschlossen wurde. (*Voraussetzungssatz*)

## **I. Einigung**

Ein Kaufvertrag kommt durch Einigung der Vertragsparteien über die essentialia negotii, die wesentlichen Vertragsbestandteile, zustande. Eine Einigung setzt zwei übereinstimmende Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145 ff. BGB voraus.

# Zustandekommen von Verträgen

## 1. Abgabe eines Angebots durch A

Fraglich ist, ob A ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages gegenüber B abgegeben hat. **Fraglich ist**, ob B die Äußerung des A gegenüber X als an ein ihn gerichtetes wirksames Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages auffassen durfte. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die ein Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass nur noch von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt.

### a. Äußerer Tatbestand einer Willenserklärung

Zunächst müsste der äußere Tatbestand einer Willenserklärung vorliegen. Dieser besteht in einem Verhalten, das sich nach Maßgabe des objektiven Empfängerhorizonts als Äußerung eines Rechtsfolgewillens darstellt. A erklärt lediglich, dass er dem B erst nächste Woche ein Kaufangebot unterbreiten werde. Er kündigt nur gegenüber einem Dritten seine Absicht an, in der Zukunft ein Kaufangebot (also eine Willenserklärung) abzugeben. Ein objektiver Empfänger in der Situation des B durfte A daher nicht dahingehend verstehen, dass dieser bereits eine rechtlich erhebliche Erklärung abgeben wollte. Es ist vielmehr für einen objektiven Empfänger erkennbar, dass A - wenn überhaupt - die Willenserklärung zu einem späteren Zeitpunkt abgeben möchte und hier nur eine Ankündigung gegenüber einem Dritten erfolgte. Es fehlt folglich bereits am äußeren Tatbestand einer Willenserklärung.

# Zustandekommen von Verträgen

## b. Zwischenergebnis

A hat kein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages abgegeben.

## 2. Abgabe eines Angebots durch B

Allerdings könnte B ein Angebot abgegeben haben. B bringt sein Rad zu A und erklärt sich zum Verkauf desselben für 200 Euro bereit. Die essentialia negotii des Kaufvertrags sind die Kaufsache, der Kaufpreis und die Vertragsparteien. Alle wesentlichen Vertragsbestandteile sind daher in der Äußerung des B enthalten. B hat daher dem A den Vertragsschluss so angetragen, dass nur noch von dessen Einverständnis das Zustandekommen des Vertrages abhängt. Ein Angebot des B liegt somit vor.

## 3. Annahme des Angebots durch A

Dieses Angebot müsste A angenommen haben. Die Annahme ist eine grundsätzlich empfangsbedürftige Willenserklärung, durch die der Antragsempfänger sein Einverständnis mit dem angebotenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. A hat ausdrücklich erklärt, das Rad des B nicht kaufen zu wollen. Er hat damit gerade nicht sein Einverständnis zum angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gegeben. Er hat das Angebot des B somit nicht angenommen.

# Zustandekommen von Verträgen

## II. Zwischenergebnis

Eine Einigung zwischen A und B ist nicht zustande gekommen. Folglich haben A und B keinen wirksamen Kaufvertrag geschlossen.

## B. Ergebnis

B hat keinen Anspruch auf Kaufpreiszahlung aus Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 2 BGB gegen A.

# Zustandekommen von Verträgen

- Gerade haben wir einen Primäranspruch gutachterlich geprüft.
  - Unter den Primäranspruch fallen Ansprüche, die sich direkt aus dem Vertrag ergeben. Bei einem Schuldvertrag ist das etwa der Anspruch auf die jeweils vereinbarte Leistung, so z.B. bei § 433 Abs. 1 BGB die Pflicht zur Übergabe und Übereignung oder bei § 433 Abs. 2 BGB die Pflicht zur Kaufpreiszahlung und Abnahme.
  - Sekundäransprüche ergeben sich bei dem Vorliegen von Leistungsstörungen, so etwa ein Anspruch auf Schadensersatz oder die Rückgewähr von Leistungen nach Rücktritt. Für einige Vertragstypen gibt es darüber hinaus noch Ansprüche auf Gewährleistung als Sekundäransprüche wie z.B. der Nacherfüllungsanspruch. Sie sind nicht direkt auf Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Leistung gerichtet.
- Was wäre, wenn die Frage „wie ist die Rechtslage“ wäre?
  - Auch „Gegenrichtung“ prüfen.
- Kennenlernen von Sekundäransprüchen (PriSe)? Hier in Privatrecht eher nicht, nur einfachste Grundzüge...

# Zustandekommen von Verträgen

- Gerade haben wir einen Primäranspruch gutachterlich geprüft.
  - Unter den Primäranspruch fallen Ansprüche, die sich direkt aus dem Vertrag ergeben. Bei einem Schuldvertrag ist das etwa der Anspruch auf die jeweils vereinbarte Leistung, so z.B. bei § 433 Abs. 1 BGB die Pflicht zur Übergabe und Übereignung oder bei § 433 Abs. 2 BGB die Pflicht zur Kaufpreiszahlung und Abnahme.
  - Sekundäransprüche ergeben sich bei dem Vorliegen von Leistungsstörungen, so etwa ein Anspruch auf Schadensersatz oder die Rückgewähr von Leistungen nach Rücktritt. Für einige Vertragstypen gibt es darüber hinaus noch Ansprüche auf Gewährleistung als Sekundäransprüche wie z.B. der Nacherfüllungsanspruch. Sie sind nicht direkt auf Erfüllung der ursprünglich vereinbarten Leistung gerichtet.
- Was wäre, wenn die Frage „wie ist die Rechtslage“ wäre?
  - Auch „Gegenrichtung“ prüfen.
- Kennenlernen von Sekundäransprüchen (PriSe)? Hier in Privatrecht eher nicht, nur einfachste Grundzüge...

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 1: A fragt B ob er von ihm ein Gesetzbuch für 20,00 Euro kaufen will. B antwortet mit ja.

## **Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?**

Fall 2: Im Schaufenster von A stehen Hemden zum Preis von 40 Euro zum Verkauf. B betritt den Laden und nimmt ein Hemd, um es an der Kasse zu erwerben. Der A findet B doof und sagt ihm an der Kasse, dass er das Hemd nicht verkaufen wolle.

## **Hat B einen Anspruch gegen A?**

Fall 3: A fragt B ob er sein Fahrrad im Wert von 200 Euro kaufen möchte, B stimmt erfreut zu. Am nächsten Tag bringt, wie verabredet, A das Fahrrad zu B und fährt im dabei aus Unachtsamkeit über seine neuen Schuhe, ein Schaden an den Schuhen in Höhe von 140 Euro ist entstanden.

## **Hat A einen Anspruch auf Schadensersatz gegen B?**

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

**Fall 1: Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?**

## **A. Zustandekommen eines Kaufvertrages**

Es könnte ein Kaufvertrag zwischen A und B zustande gekommen sein.

### **I. Einigung**

Hierzu bedarf es einer Einigung. Eine Einigung bezeichnet zwei inhaltlich übereinstimmende und aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB.

#### **1. Angebot**

Es müsste zuerst ein Angebot vorliegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle vertragswesentlichen Bestandteile enthält und durch die der Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Hier hat A den B gefragt, ob er sein Gesetzbuch für 20 Euro kaufen wolle. Damit trägt A dem B einen Vertragsschluss so an, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Folglich liegt ein Angebot vor.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

**Fall 1: Ist ein Kaufvertrag zustande gekommen?**

## **2. Annahme**

Weiterhin müsste eine Annahme vorliegen. Die Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt. Hier antwortet B mit ja. Somit erklärt sein unbedingtes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss. Folglich liegt eine Annahme vor.

## **II. Zwischenergebnis**

Eine Einigung liegt vor.

## **B. Ergebnis**

Ein Kaufvertrag ist zustande gekommen.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

## **A. Anspruch des B gegen A**

B könnte einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung eines Hemdes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen A haben.

### **I. Einigung**

Hierzu bedarf es einer Einigung. Eine Einigung besteht aus zwei inhaltlich übereinstimmenden und aufeinander bezogene Willenserklärungen, Angebot und Annahme i.S.d. §§ 145ff. BGB.

#### **1. Angebot (des A)**

Vorliegend könnte A ein Angebot gemacht haben, indem er Hemden für 40 Euro im Schaufenster ausgestellt hat. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die alle vertragswesentlichen Bestandteile enthält und durch die der Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dessen Zustimmung abhängt. Fraglich ist, ob hier eine Willenserklärung vorliegt.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

## a) **Wirksame Willenserklärung**

A könnte eine wirksame Willenserklärung abgegeben haben. Eine Willenserklärung ist die Willensäußerung einer Person, die unmittelbar auf den Eintritt einer privatrechtlichen Rechtsfolge gerichtet ist, sie besteht aus dem äußeren und inneren Tatbestand.

### aa) **Äußerer Tatbestand**

Es müsste der äußere Tatbestand der Willenserklärung vorliegen. Der objektive Tatbestand einer jeden Willenserklärung ist ein nach außenerkennbares Erklärungszeichen. Das Verhalten des Erklärenden muss sich, damit der Erklärungstatbestand vorliegt, für einen objektiven Dritten als die Äußerung eines Rechtsfolgenwillens darstellen, hierfür bedarf es des Handlungswillens, des Rechtsbindungswillens oder Erklärungsbewusstseins und des Geschäftswillens.

#### **(1) Handlungswille**

Zuerst müsste Handlungswille vorliegen.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

## Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

Dieses ist der Fall, wenn überhaupt der Wille zu einer gesteuerten Handlung vorlag. A hat die Hemden im Schaufenster ausgestellt. Damit lag der Wille überhaupt eine Handlung vorzunehmen auch für einen Dritten erkennbar vor. Handlungswille liegt mithin vor.

### **(2) Rechtsbindungswille / Erklärungsbewusstsein**

Weiterhin müsste auch Rechtsbindungswille vorliegen. Dieses bezeichnet den Willen, (irgendwie) rechtserheblich zu handeln. Vorliegend hat A Hemden im Schaufenster ausgestellt. Der Wille, sich dadurch schon rechtlich erheblich äußern oder erklären zu wollen liegt nicht vor, es handelt sich vielmehr um eine invitatio ad offerendum. Damit liegt kein Rechtsbindungswille vor.

### **bb) Zwischenergebnis**

Der äußere Tatbestand der Willenserklärung liegt nicht vor.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

## **b) Zwischenergebnis**

Eine wirksame Willenserklärung liegt nicht vor.

## **2. Zwischenergebnis**

Ein Angebot liegt nicht vor.

## **II. Zwischenergebnis**

Eine Einigung lag nicht vor.

## **B. Ergebnis**

Ein Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, B hat keinen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung des Hemdes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

## b) Zwischenergebnis

Eine wirksame Willenserklärung liegt nicht vor.

## 2. Zwischenergebnis

Ein Angebot des A liegt nicht vor.

## 3. Angebot des B

Weiterhin könnte ein Angebot des B vorliegen. Hier geht der B zur Kasse und will das Hemd zum Preis von 40,00 Euro erwerben. Er trägt damit – zumindest konkludent – dem A einen Vertragsschluss so an, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von der Zustimmung des A abhängt. Ein Angebot des B liegt vor.

## 4. Annahme des A

Letztlich müsste eine Annahme des A vorliegen. Eine Annahme ist die empfangsbedürftige Willenserklärung, die das unbedingte Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss zu verstehen gibt.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

Fall 2: **Hat B einen Anspruch gegen A?**

Hier hat A das Hemd nicht verkaufen wollen. Er hat mithin sein unbedingtes Einverständnis mit dem angetragenen Vertragsschluss nicht erklärt. Eine Annahme liegt nicht vor.

## II. Zwischenergebnis

Eine Einigung lag nicht vor.

## B. Ergebnis

Ein Kaufvertrag ist nicht zustande gekommen, B hat keinen Anspruch gegen A auf Übergabe und Übereignung des Hemdes gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

\*natürlich ist auch denkbar, die Gliederung „Anspruch entstanden“, „Anspruch untergegangen“, „Anspruch durchsetzbar“ einzuziehen, dazu aber erst später mehr.

# Zustandekommen - Annex

Fallübungen zum Verständnis für die bisher gelernten Inhalte

**Fall 3:** A fragt B ob er sein Fahrrad im Wert von 200,00 Euro kaufen möchte, B stimmt erfreut zu. Am nächsten Tag bringt, wie verabredet, A das Fahrrad zu B und fährt im dabei aus Unachtsamkeit über seine neuen Schuhe, ein Schaden an den Schuhen in Höhe von 140 Euro.

**Hat A einen Anspruch auf Schadensersatz gegen B?**

**Mündlich.**